

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 23/23

St. Goar, 01.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 05.12.2025	10:00 Uhr	115, Sitzungssaal	Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sankt Goarshausen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Sankt Goarshausen	Flur 7 Nr. 163/135	Gebäude- und Freifläche Loreley Ring 3 B	327	1071 BV 1
2	Sankt Goarshausen	Flur 7 Nr. 163/181	Gebäude- und Freifläche Loreley Ring	26	1071 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück mit einem Wohnhaus, welches um das Jahr 1971 mit einem Reihennittelhaus in massiver Bauweise bebaut wurde. Das Objekt befindet sich in einem normalen Zustand. Es besteht ein Unterhaltungsstau. Feuchtigkeitsschäden und Rissbildungen wurden festgestellt. Fenster und Hauseingangstür sind erneuerungsbedürftig, die Haustechnik ist veraltet, der Innenausbau und die sanitäre Ausstattung sind modernisierungsbedürftig.;

Verkehrswert:

115.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück mit einer Fertiggarage. Das Grundstück ist auf-

grund der Größe nicht eigenständig (wohnwirtschaftlich) bebaubar.;

Verkehrswert: 3.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Munro
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Krautkrämer), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig